

Beschluss des Landrats vom 12.02.2026

Nr. 1569

12. Formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung»; Rechtsgültigkeit

2025/463; Protokoll: ps, cr

Dominique Erhart (SVP), Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK); sagt, nach den schweren gesundheitspolitischen Themen käme nun etwas einfachere Kost. Es geht um die formulierte Gesetzesinitiative betreffend die volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative für rechtsungültig zu erklären. Kurz zusammengefasst argumentiert der Regierungsrat, dass die formulierte Initiative gegen Bundesrecht verstößt. So schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes den Kantonen ganz klar vor, dass ein Abzug bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag erlaubt sei, also mit anderen Worten: Der Betrag des Abzugs muss definiert sein, sonst sei das bundesrechtswidrig. Die JSK hat die Vorlage an den Sitzungen vom 17. November, 15. Dezember 2025 und 19. Januar 2026 beraten. Nachdem sie bereits im Zusammenhang mit anderen Initiativen zur Fachspezialistin für die Frage der Rechtsgültigkeit von Initiativen geworden ist, hat sie sich auch mit der vorliegenden Thematik intensiv befasst. Die Diskussion war sehr anspruchsvoll und kontrovers. Eines der Hauptargumente war, dass die Initiative «Prämienabzug für alle» als rechtsgültig qualifiziert wurde, obwohl dort auch kein bestimmter Betrag definiert wird. Die Krankenkassenprämien würden jedoch durch den Bund jährlich genehmigt, während die Kosten für die Kinderbetreuung nach oben völlig offen seien – diese Sicht wurde auch durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat vertreten. In der JSK gab es auch Stimmen, die es für schwer vermittelbar erachteten, dass die eine Initiative als rechtsgültig und die andere als rechtsungültig qualifiziert werde. Da suche man das Haar in der Suppe. Ein weiteres Thema war, dass es im Kanton Uri bis 2024 auch einen unbegrenzten Steuerabzug für die Kinderdrittbetreuung gab. Die Regelung wurde allerdings nie gerichtlich überprüft und in der Zwischenzeit erfolgte eine Anpassung. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung, die Initiative als rechtsungültig zu erklären.

- Eintretensdebatte

Anita Biedert (SVP) hält fest, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Nun steht jedoch die rechtliche Beurteilung der Initiative zur Diskussion und nicht der Inhalt. Das Problem liegt in der fehlenden Festsetzung einer Obergrenze. Ein unbeschränkter Abzug widerspricht verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Eine Initiative sollte so formuliert sein, dass ihre finanziellen und rechtlichen Auswirkungen klar absehbar sind. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass steuerrechtliche Normen ausreichend bestimmt sein müssen. Eine unlimitierte Abzugsmöglichkeit widerspricht diesem Grundsatz. Das heisst aber nicht, dass das Thema Drittbetreuung und Steuern nicht diskutiert werden soll, im Gegenteil. Eine sauber formulierte, klar begrenzte Lösung wäre politisch wünschenswert, auch für die SVP-Fraktion. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Initiative als rechtsungültig erklärt werden.

Ronja Jansen (SP) sagt, die SP-Fraktion folge der Einschätzung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat und der Mehrheit der JSK. Die Sache scheint recht klar zu sein: Im Bundesgesetz steht, es müsse bei Abzügen eine Höchstgrenze geben. Dies ist bei dieser Initiative nicht der Fall. Es kann gerne auf andere Initiativen oder Kantone verwiesen werden, aber damit zaubert man keine Obergrenze in diesen Text. Es ist Aufgabe des Landrats, sich bei der Einschätzung der

Rechtsgültigkeit nach dem Bundesgesetz zu richten und nicht nach anderen Kantonen oder Initiativen.

Balz Stückelberger (FDP) hält fest, die FDP-Fraktion folge der Kommissionsminderheit und sei klar der Meinung, die Initiative müsse für rechtsgültig erklärt werden. Die Gründe sind im Bericht der JSK abgebildet. Es liegt keine offensichtliche Rechtswidrigkeit vor und der Landrat hat bereits in einem vergleichbaren Fall anders entschieden. Deswegen erstaunt es die FDP-Fraktion, dass diese Argumente in der JSK nicht verfangen haben. Der Redner möchte die Auffassung begründen, weshalb der Landrat die Initiative dringend und zwingend als rechtsgültig erklären muss. Das Steuerharmonisierungsgesetz wurde bereits erwähnt. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m steht, Kinderbetreuungsabzüge seien zulässig. Es gibt somit eine gesetzliche Grundlage, die besagt, dass solche Abzüge möglich sind. Es gibt sieben Voraussetzungen und eine davon lautet, dass im Kanton eine Obergrenze festgelegt sein muss. Die Initiative besagt, Kinderbetreuungsabzüge sollen im Kanton Basel-Landschaft zulässig sein. Die Kriterien des Steuerharmonisierungsgesetzes werden abgebildet: Das Kind darf maximal 14 Jahre alt sein, es muss im gleichen Haushalt wohnen, die Person, die abziehen will, muss für den Unterhalt sorgen etc. Es wird einzig keine betragsmässige Obergrenze festgelegt. 90 % der im Steuerharmonisierungsgesetz vorgegebenen Kriterien werden übernommen. Die Obergrenze wird nicht erwähnt, weil sie sich herleiten lässt. Es ist erstens aufgrund dieser Kriterien klar, dass der Abzug nicht unendlich hoch sein kann und zweitens gibt es auch für Kinderbetreuungskosten Erfahrungswerte und Benchmarks. Auf den Spezialfall, dass jemand seine zwölf Kinder im Lyceum Alpinum betreuen lässt und deswegen CHF 40'000.– abziehen will, muss nicht Rücksicht genommen werden. Man sollte sich am allgemeinen natürlichen Lauf der Dinge orientieren. Wie die JSK und der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat darauf kommen, zu sagen, die Initiative sei gemäss Kantonsverfassung § 29 offensichtlich rechtswidrig, ist tatsächlich schleierhaft. Liest man die Initiative, ist zwar offensichtlich, dass die Obergrenze nicht erwähnt wird, aber daraus den Schluss zu ziehen, dass eine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliegt, ist wahrscheinlich ein Fehler. Der Redner hat starke Zweifel am Rechtsgutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat. Der Redner hat gelernt, wenn es Zweifel an einer Aussage von Juristen gibt, dann sollte man nicht das Gutachten lesen, sondern selber den Kopf einschalten und bei der obersten Instanz nachschauen, nämlich beim Bundesgericht. Dieses hat in Leitentscheiden die Frage abschliessend geklärt, wie mit Ungültigkeitserklärungen umzugehen ist. Dagegen kann auch kein Rechtsgutachten ankommen. Folgendes kann in BGE 143 I 361, Erwägung 2 nachgelesen werden «*Offensichtlich ist der Widerspruch einer Initiative nach Rechtsprechung des Bundesgerichts, wenn kein begründeter Zweifel an der Widerrechtlichkeit besteht.*» Diese doppelte Verneinung ist relativ schwierig zu verstehen. Im nächsten Satz heisst es: «*Das heisst, wenn der Widerspruch ins Auge springt und vernünftigerweise nicht verneint werden kann. Eine Volksinitiative darf nicht für ungültig erklärt werden, wenn bloss zweifelhaft erscheint, ob sie mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.*» Genau diese Situation liegt vor: Man streitet darüber und sagt, es sei zweifelhaft, ob die Obergrenze erwähnt werden muss oder nicht. Es gibt zwar eine rechtliche Grundlage für einen Abzug, aber möglicherweise verstösst sie gegen einen Halbsatz des Steuerharmonisierungsgesetzes, wobei man diesen Halbsatz eigentlich noch herleiten könnte. Also liegt keine offensichtliche Rechtswidrigkeit vor, wie sie vom Bundesgericht festgehalten wird. Es gibt zu Recht sehr hohe Hürden für die Ungültigkeitserklärung. Man sagt auch «*in dubio pro populo*». Bundesgerichtliche Vorgaben besagen, die Ungültigerklärung das letzte Mittel, wenn eine Initiative grob und unmissverständlich gegen übergeordnetes Recht verstösst. Schaut man in der Kasuistik, bei welchen Initiativen das Bundesgericht die Ungültigkeit bestätigt hat, dann geht es um krasse Verstöße gegen Grundrechte. Beispielsweise wollte eine Initiative in Basel-Stadt 2013 ein Verhüllungsverbot einführen. Da es damals die verfassungsmässige Grundlage auf Bundesebene noch nicht gab, verstieß die Initiative gegen einige

Grundrechte. Solche Initiative können ungültig erklärt werden, aber nicht Initiativen, bei denen eines von sechs Kriterien nicht erfüllt ist. Deshalb hat man keine andere Wahl, als die Initiative für gültig zu erklären, auch wenn man mit dem Inhalt nicht einverstanden ist oder meint, sie könne geheilt werden, indem die Obergrenze noch eingeführt wird, sofern sie sich nicht bereits aus den Kriterien ergibt, analog zur Prämienabzugsinitiative. Der Redner empfiehlt im Namen der FDP-Fraktion, die Initiative gültig zu erklären.

Tobias Beck (EVP) sagt, beim Abzug der Krankenkassenprämien gebe es eine implizite Obergrenze; die vorliegende Initiative lege hingegen keine Obergrenze fest. Jedoch besagt die Bundesgesetzgebung, dass eine solche notwendig ist. Auch wenn im Kanton Uri von 2009 bis 2024 eine Regelung ohne Grenze bestand, heisst das nicht, dass dies bundesgesetzkonform war, sondern nur dass niemand geklagt hat. Das Bundesgerichtsurteil von 2010 bestätigt, dass Kantone eine Grenze festlegen müssen. Die Grüne/EVP-Fraktion folgt der Empfehlung des Regierungsrats, des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat sowie der Mehrheit der JSK und empfiehlt, die Initiative für ungültig zu erklären.

Béatrix von Sury d'Aspremont (Die Mitte) erklärt, die Initiative der Wirtschaftskammer zur vollen steuerlichen Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung höre sich nicht nur verlockend an, sondern sei dies für jene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger natürlich auch, die ihre Kinder fremdbetreuern lassen. Denn die Kinderbetreuungskosten sind horrend, insbesondere im Baselbiet. Heute geht es jedoch nicht um den Inhalt, sondern darum ob die Initiative überhaupt zugelassen werden soll. Die Mitte-Fraktion ist geteilter Meinung, ob die Initiative mit dem Gesetz vereinbar ist oder nicht. Für die einen Fraktionsmitglieder ist sie rechtsgültig, für die anderen nicht. Für die Rechtsungültigkeit spricht, dass es keine klare Obergrenze für den Drittbetreuungsabzug gibt, und somit theoretisch die tollsten Fantasieabzüge geltend gemacht werden könnten. Dies ist wohl kaum im Sinne des Erfinders und würde dem Kanton auch etliche Steuermindereinnahmen bescheren. Wird nun argumentiert, dass es bei der Initiative zum Prämienabzug auch keine klaren definierten Obergrenzen gebe, so liegt man falsch. Es gibt keine Fantasieprämien, denn die Prämien werden jährlich vom Bund festgelegt. Die Steuerzahlenden können nur die maximale Prämie abziehen, die im Kanton gilt. Die Befürworter der Rechtsgültigkeit begründen ihre Haltung damit, dass keine offensichtliche übergeordnete Rechtsverletzung vorliegt, und deshalb soll das Volk entscheiden. Wie Balz Stückelberger bereits erwähnt hat, gilt das Prinzip: «*In dubio pro populo*», ähnlich dem Prinzip «*im Zweifel für den Angeklagten*». Eine Obergrenze könnte auf eine einfache Weise in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Die Rednerin findet es jedoch besser, wenn Initiativen wasserdicht formuliert werden. In letzter Zeit musste der Landrat die Formulierung einiger Initiativen immer wieder mit einem Gegenvorschlag geradebiegen. Die Rednerin bedauert es sehr, gegen die Rechtsgültigkeit stimmen zu müssen, denn das Anliegen als solches ist äußerst berechtigt, zumal sie es auch in einem Postulat gefordert hat, aber mit einem fixen Abzug.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) erklärt, es stelle sich die Frage der Offensichtlichkeit und diese sei nicht so einfach zu beantworten. Wirft der Redner einen Blick ins Steuerharmonisierungsgesetz – Juristen beginnen immer mit dem Wortlaut eines Gesetzes – steht dort: «*die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag*». Nun stellt sich die Frage, ob dies bei der Initiative gegeben ist, was jedoch nicht der Fall ist. Mit «*kantonalem Recht*» ist ein Gesetz gemeint. Es reicht nicht, eine Begrenzung in eine Verordnung aufzunehmen. Nach kantonalem Recht gibt es keine bestimmte Obergrenze. Politisch kann der Drittabzug gewünscht sein.

Die Offensichtlichkeit ist nicht immer so präzise – keine «*Raketenphysik*» – und kann unterschiedlich interpretiert werden. Aber vorliegend ist der Fall, ausgehend vom Gesetzestext, relativ klar. Deshalb kam das Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat zum Schluss, dass

die offensichtliche Rechtsungültigkeit gegeben ist. Der Redner verweist auf die mittlerweile 50 Initiativen, mit denen neben viel Aufwand auch immer sehr viel Politisches verbunden ist. Aber bei vielen Initiativen ist der Regierungsrat versucht, einen Gegenvorschlag zu machen, weil sie zumindest unklar interpretierbar oder positiv interpretiert werden müssen, damit sie für gültig erklärt und auch umgesetzt werden können. Der Redner äussert den Wunsch, in Zukunft etwas zurückhaltender zu sein mit Initiativen und diese vorab einer strengen Kontrolle zu unterziehen, damit die Frage der Rechtsgültigkeit zu weniger Diskussionen führt. Denn diese sind schade, weil es dabei nicht wirklich um den Inhalt geht.

Balz Stückelberger (FDP) sagt einleitend, wenn sogar Regierungsrat Anton Lauber sage, es sei nicht einfach und nicht ganz klar, dann bedeute dies, dass die Initiative nicht offensichtlich rechtsungültig ist. Die Frage ist, ob der Betrag bestimmt oder bestimmbar sein muss. Der Redner ist der Meinung, der Betrag sei sehr wohl bestimmbar. Im Bereich der Kinderbetreuung gibt es Benchmarks und Normkosten und somit auch keine Fantasieabzüge. Der Redner erlaubt sich eine Korrektur bezüglich seiner vorherigen Aussage zum Steuerharmonisierungsgesetz: Es wird nicht von einer Obergrenze gesprochen, sondern es heisst «ein bestimmter Betrag». Dieser Betrag lässt sich bestimmen. Deshalb warnt der Redner davor, die Initiative für ungültig zu erklären, und erinnert daran, dass dieser Entscheid ebenfalls angreifbar wäre. Es wäre ungeschickt, wenn das Bundesgericht entscheiden müsste, ob die Initiative gültig ist. Der Redner würde in diesem Fall dabei helfen, juristisch zu argumentieren.

Marc Scherrer (Die Mitte) verweist auf die Information des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) zur Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzenden Kinderbetreuungskosten (Gegenvorschlag zur Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle»), die in der Mittagspause stattgefunden hatte. Es ist geplant, dass der Kanton einen Sockelbeitrag von 25 % an die Kinderbetreuungskosten spricht und die Gemeinden darüber hinaus gehen können, abgestuft nach Einkommensgrenzen. Eine berechtigte Frage an den Vertreter des VBLG lautete, woran sich der Sockelbeitrag von 25 % orientiere. Die Antwort lautete, dass sich der Beitrag auf die Modellkosten respektive den Normaltarif beziehe. Der Normaltarif liegt zwischen CHF 135.– und 155.– pro Tag. Wie kann der Regierungsrat argumentieren, die Obergrenze sei nicht gegeben, wenn im Kanton der Normaltarif bekannt und offensichtlich definiert ist? Das erschliesst sich dem Redner nicht als Nicht-Jurist.

Dominique Erhart (SVP) sagt, Balz Stückelberger habe ihn herausgefordert. Als Einzelsprecher hat Dominique Erhart zwar Sympathie für die Initiative, aber heute muss der Landrat über die Rechtsgültigkeit entscheiden. Das Kriterium ist, wie Regierungspräsident Anton Lauber gesagt hat, ob diese offensichtlich ist. Das Steuerharmonisierungsgesetz sagt, es muss ein Abzug bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag sein – folglich muss das kantonale Gesetz einen genau definierten Betrag bestimmen und dann ist die Initiative rechtsgültig. Liest der Redner das Steuerharmonisierungsgesetz – das tun Juristen immer als Erstes – ist für alle offensichtlich und fällt ins Auge, dass die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst. Es wird argumentiert, die Offensichtlichkeit sei nicht gegeben. Dieses Argument ist für das vorliegende Beispiel falsch. Balz Stückelberger hat weiter gesagt, die Kriterien seien in dieser Initiative sauber abgearbeitet worden, nämlich zu 90 %. Wenn man sich in 90 % der Fälle an die Tempolimite hält und in 10 % nicht, hat man sich dennoch rechtswidrig verhalten. An diesen 10 % scheitert die Rechtsgültigkeit der Initiative. Bei aller Sympathie für die Initiative kommt man nicht darum herum, diese als rechtsungültig zu erklären. Im Übrigen kann man sich auch überlegen, eine Motion einzureichen mit einer betragsmässigen Obergrenze, anstatt ans Bundesgericht zu gelangen. Diess ginge schneller.

Peter Riebli (SVP) traut sich eigentlich nicht, sich in eine juristische Diskussion einzumischen. Zwei Juristen, mindestens drei Meinungen. Er hat ein Bauchgefühl zur Initiative, hat jedoch lernen müssen, dass die juristischen Betrachtungen seinem Bauchgefühl nicht immer entsprechen. Der Redner wundert sich ein wenig: Es liegt ein Rechtsgutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vor – diese Kombination ist ohnehin unglücklich, aber das ist ein anderes Thema, über das vielleicht einmal in einem anderen Zusammenhang diskutiert werden müsste. Hört Peter Riebli er den verschiedenen Juristen zu, fragt er sich, weshalb es nur ein Rechtsgutachten gibt. Wieso wurde keine Zweitmeinung eingeholt, dann wäre das Problem «offensichtlich» vielleicht von einem Zweiten bestätigt oder bezweifelt worden, womit klar wäre, dass die Rechtsungültigkeit doch nicht ganz so offensichtlich ist, wie gewisse Juristen meinen. Deshalb schlägt der Redner vor, ein unabhängiges Rechtsgutachten einzuholen. Ansonsten garantiert der Redner eines: Er ist kein Verfechter der Wirtschaftskammer und in keiner Art und Weise involviert, aber diese stampft innerhalb von drei Wochen wieder eine Initiative aus dem Boden und dann ist man gleich weit. Deshalb sollte das Ganze nochmals seriös angeschaut werden. Der Redner ist für Rückweisung an die Kommission.

Jacqueline Bader (FDP) sagt zum Vorredner, es habe ein weiteres Rechtsgutachten von Prof. Seferovic gegeben. Es heisst «Volksinitiative» und nicht «Juristeninitiative». Das heisst, die Rechtsungültigkeit muss so offensichtlich sein, dass man jemandem vor dem Altersheim fragen kann, ob er oder sie die Initiative für gültig hält oder nicht.

Stephan Ackermann hat in der Pause der JSK einen guten Satz gesagt: «Ich gehe jetzt nur noch auf die Länge dieser Rechtsgutachten.» Wenn ein Rechtsgutachten mehr als 20 Seiten hat, um zu erklären, dass die Rechtsungültigkeit offensichtlich ist, dann ist es definitiv nicht offensichtlich. Es gibt zwei Rechtsgutachten, eines mit vier und das andere mit 20 Seiten, und es wird behauptet, die Rechtsungültigkeit sei absolut offensichtlich. Das soll jemand auf der Strasse verstehen, der nicht Jura studiert hat?

Simone Abt (SP) sagt zur Vorrednerin, es gebe nicht nur das Juristengewissen, sondern auch dasjenige der Mitglieder des Landrats. Die Landratsmitglieder geloben bei der Anlobung, Verfassung und Gesetze einzuhalten. Stellt der Landrat fest, dass eine Initiative, eine formulierte Initiative, nicht eine unformulierte, eindeutig gegen geltendes Recht verstösst, dann muss der Landrat sie für rechtsungültig erklären und kann nicht nach Gespür gehen. Der Landrat hat eine gewisse Verpflichtung. Der Rednerin ist das Thema ebenfalls wichtig, aber nicht in dieser Form.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (Die Mitte) sagt, der Spruch mit den Juristen passe immer. Deshalb stellt sich die Frage, ob ein weiteres Gutachten wirklich weiterhelfen würde. Denn am Schluss muss die Politik entscheiden. Ausgehend vom Wortlaut «bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten» ergeben sich zwei Probleme. Bestimmt bedeutet, dass es einen Frankenbetrag braucht, und kantonales Recht heisst, dass ein Gesetz nötig ist. Dann kommt noch die grösste Schwierigkeit, denn es steht in der Initiative «Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes». Darin steckt die Offensichtlichkeit. Ausgehend vom Gesetzestext kam man zum Schluss, dass die Initiative ungültig ist.

Christine Frey (FDP) sagt, Regierungspräsident Anton Lauber habe richtigerweise gesagt, am Schluss entscheide der Landrat, ob die Initiative rechtsgültig ist oder nicht. Zwei Punkte sollten beachtet werden: Eine Initiative wird formuliert und von Leuten unterschrieben, weil ihnen ein Thema wichtig ist. Im Anschluss wird sie diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Dabei handelt es sich um ein wichtiges Recht, das man hochhalten sollte. Wird eine Initiative für nicht rechtsgültig erklärt, müssen wirklich gewichtige Gründe vorliegen. Vorliegend wird seit längerer Zeit über ein ganz kleines Detail diskutiert, zu dem es verschiedene Expertenmeinungen gibt. Der zweite Punkt,

womit die Rednerin Werbung für die Rechtsgültigkeit machen möchte: Wird die Initiative für rechtsungültig erklärt, ist die Gefahr grösser, dass es einen Weiterzug ans Bundesgericht gibt, als wenn sie für rechtsgültig erklärt wird. Denn so kann die Initiative ihren ordentlichen Weg gehen.

Marc Scherrer (Die Mitte) sagt, die Differenz zwischen Drittbetreuungskosten und externen Betreuungskosten lasse er nun aussen vor, aber was sich dem Redner nicht erschliesst: Heute Mittag bei der Vorstellung seitens VBLG des Gegenvorschlags zur Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle» wurde die Frage gestellt, von welchem Betrag 25 % bezahlt würden. Würden auch 25 % bezahlt, wenn einer eine externe Kinderbetreuung organisiert, die CHF 500'000.– kostet? Die Antwort war: Nein, das werde wahrscheinlich nicht der Fall sein, weil es Modellkosten gibt. Diese sind offensichtlich definiert. Deshalb die Frage des Redners: Warum soll eine Initiative zu externen Kinderbetreuungskosten nicht zulässig sein, wenn diese offensichtlich innerhalb eines Normkostenranges liegen müssen? Das Gegenargument ist dem Redner nicht klar.

Anita Biedert (SVP) nimmt Bezug auf die Mittagsveranstaltung. Sie hat dort ebenfalls diese Frage gestellt. Im Initiativtext fehlt der Rednerin aber nicht nur der Frankenbetrag, sondern auch das Alter.

Urs Kaufmann (SP) ist nicht Jurist, sondern Elektroingenieur. In der FEB-Vorlage ist klar definiert: 25 % der Modellkosten. Bei der formulierten Initiative der Wirtschaftskammer ist dies nicht definiert. Es müsste definiert werden. Es würde ein Gesetz geben, in dem dies offen gelassen und den Leuten etwas vorgegaukelt würde. Bei einer Annahme und einer nachfolgenden Beschwerde vor Bundesgericht würde man sehen, dass nicht zulässig ist, was die Politiker beschlossen haben, angefangen bei der Wirtschaftskammer über den Landrat, – wenn der Landrat denn die Initiative für rechtsgültig erklären würde. Solche Dinge verstärken die Politikverdrossenheit. Deshalb muss die Initiative für rechtsungültig erklärt werden. Die Wirtschaftskammer kann dies dann vor Gericht ziehen, jedoch wurde der Bevölkerung nichts vorgemacht, was sich später vor Bundesgericht als nicht haltbar herausstellt.

Rolf Blatter (FDP) sagt, die Wirtschaftskammer sei mehrmals angesprochen worden. Es wird seit über einer halben Stunde über die Offensichtlichkeit einer Rechtsungültigkeit gesprochen. Die Diskussion belegt, dass Zweifel an der Rechtsungültigkeit bestehen. Sobald Zweifel bestehen, gilt der Grundsatz – und der ist zwingend – «*in dubio pro populo*», im Zweifel für das Volk. Es geht um eine Volksinitiative, die von ein paar Tausend Leuten unterschrieben wurde.

Zur fehlenden Obergrenze beziehungsweise zum fehlenden Frankenbetrag: Ein solcher Betrag fehlt zwar, aber das heisst nicht, dass es keine Begrenzung gibt. Es können nur effektive und belegte und kausal bedingte Drittbetreuungskosten geltend gemacht werden. Der absolut fantasie reiche Fall, dass jemand zwölf Kinder hat und jedes nach Zuoz ins Lyceum Alpinum schickt, ist einigermassen unwahrscheinlich. Um solche Fälle geht es hier nicht. Es gibt eine Begrenzung durch die effektiv belegten und kausal bedingten Drittbetreuungskosten, wofür die anderen Kriterien gelten.

Wichtig erscheint, dass andere Initiativen, die vergleichbar sind, für rechtsgültig erklärt wurden. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei ähnlich gelagerten Initiativen die eine für rechtsgültig erklärt wird und die andere nicht. Das geht nicht. Die Ungültigkeitserklärung ist wirklich nur eine *ultima ratio* und eine solche ist hier nicht gegeben. Die drei Punkte für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit liegen nicht vor. Man hat vergleichbare Initiativen für rechtsgültig erklärt. Der Grundsatz in der Rechtsprechung «im Zweifel für das Volk» ist zwingend anzuwenden. Der Redner macht beliebt, dies zu tun. Im Rahmen der inhaltlichen Diskussion können alle Argumente erneut eingebracht werden.

Simone Abt (SP) hält fest, der Landrat stösse einmal mehr auf die Problematik, die formulierte Initiativen mit sich bringen. Eine eingereichte Initiative wird strikt auf ihren Wortlaut hin geprüft, denn sie soll dem Volk so vorgelegt werden. Um das Volk nicht irrezuführen, muss der Wortlaut kompatibel sein mit der Verfassung und den geltenden Gesetzen. Sollte dem nicht so sein, ist die Initiative für ungültig zu erklären. Der Landrat sollte eine eindeutige Haltung entwickeln und diese beibehalten, wie er mit formulierten Initiativen umgehen will, zum Beispiel, indem der Wortlaut der Initiative mit dem Gesetz verglichen wird, und wenn es keine Übereinstimmung gibt, dann ist die Initiative ungültig, ohne dass allzu lange darüber diskutiert wird. Ansonsten werden jedes Mal dieselben Diskussionen geführt.

Jacqueline Bader (FDP) kommt auf Simone Abts Votum zurück. Die Rednerin hat auf die Verfassung geschworen, wie alle anderen auch, und nicht auf das Steuerharmonisierungsgesetz. Die Offensichtlichkeit ist in der Verfassung verankert. Zum Vergleich: es gibt andere Initiativen, die gemäss Gesetz ebenfalls nicht ganz koscher waren, wie zum Beispiel jene zum Mindestlohn: Der Mindestlohn verstieß theoretisch gegen das Binnenmarktgesezt, was aber auch nicht offensichtlich war. Der Landrat hat die Gültigkeit gutgeheissen. Es sollten Äpfel mit Äpfeln verglichen und die Rechtsgültigkeit der vorliegenden Initiative sollte gutgeheissen werden.

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) interveniert kurz der Form halber: Die Landratsmitglieder geloben – Achtung! – auf Verfassung und Gesetze.

Christine Frey (FDP) ist nicht einverstanden mit der Aussage von Simone Abt, dass wenn das kleine Detail, über das der Landrat jetzt diskutiert, nicht richtig sei, er sich dagegen verwehren sollte. Der Landrat darf die Initiative nur dann für rechtsungültig erklären, wenn die Rechtswidrigkeit klar und eindeutig ist. Bestehen hingegen vertretbare Zweifel, dann muss die Initiative aufgrund von «in dubio pro populo» dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (Die Mitte) lässt sich zum Thema gerne triggern und hält fest, die Länge der Debatte sage nichts darüber aus, was offensichtlich sei und was nicht. Auch die Länge der Gutachten sagt nichts darüber aus, sondern dessen Qualität ist massgebend. Es wurde diskutiert, weshalb einmal so und einmal anders entschieden wird. Eine einfache Antwort darauf lautet: Das Steuerrecht ist speziell geregelt und enthält sehr viele Grundsätze, die berücksichtigt werden müssen. Um die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten, sind die Vorschriften im Steuerharmonisierungsgesetz und ganz generell im Steuerrecht viel dichter als in anderen Gesetzen. Deshalb kann es bei FEB ausreichen, mit 25 % zu arbeiten, während im Steuerrecht eine Binnenmarktgerechtigkeit zwischen all jenen bestehen muss, die Steuern zahlen. Zweitens gibt es im Steuerharmonisierungsgesetz einen Satz, der genau diesen Fall betrifft. Das mag Pech sein, aber darin liegt das Problem. Dieser ist offensichtlich und daher kann die Offensichtlichkeit offensichtlich nicht verneint werden. Es heisst: «*Die nachgewiesenen Kosten bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag ...*» und dann explizit: «*... für die Drittbetreuung jedes Kindes*». Das ist im Steuergesetz geregelt. Es geht um die Frage, wie viel gemäss Steuergesetz vom Einkommen abgezogen werden darf, weil jemand viele Kinder hat, im Verhältnis zu jenen, die keine Kinder haben, und wo die Grenze gesetzt wird. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat vor diesem Hintergrund ausgeführt, bezüglich des Steuerrechts sei die Ausgangslage klarer als bei anderen Sachverhalten. Niemand sagt gerne, dass die Ungültigkeit offensichtlich sei. Aber im vorliegenden Fall gibt es sogar einen Gesetzestext, der dies mehr oder weniger klar zum Ausdruck bringt, und darum stützt der Regierungsrat den Rechtsdienst in seiner Analyse.

://: Eintreten ist unbestritten.

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) lässt über den Antrag von Peter Riebli abstimmen, die Vorlage zwecks Erstellung eines zusätzlichen Rechtsgutachtens an die Kommission zurückzuweisen.

://: Mit 55:26 Stimmen wird der Rückweisungsantrag abgelehnt.

- *Beschlussfassung*

://: Mit 52:29 Stimmen wird die formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung» für rechtsungültig erklärt.
